

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2022	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. September 2022	Nr. 28
Tag	Inhalt	Seite
21.09.22	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Infektionsschutzes zur Bekämpfung des Coronavirus ..... <i>Ändert FFN 350-104</i>	446
14.09.22	Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen der hauptamtlichen Lehrkräfte der Verwaltungsfachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung-Verwaltungsfachhochschulen)..... <i>FFN 324-57</i>	447
12.09.22	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter..... <i>Ändert FFN 40-28</i>	449
13.09.22	Verordnung zur Regelung der gemeinsamen Berufsausübung der Notarinnen und Notare..... <i>FFN 27-22</i>	453
12.09.22	Erlass zur Änderung des Erlasses über die Stiftung der Pflegemedaille des Landes Hessen..... <i>Ändert FFN 17-37</i>	454

---

**Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung  
von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Infektionsschutzes  
zur Bekämpfung des Corona-Virus\*)**

**Vom 21. September 2022**

Aufgrund des

1. § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622),
3. § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454),
4. § 22 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 992),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Infektionsschutzes zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Mai 2020 (GVBl. S. 314), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2022 (GVBl. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „4. September 2020 (GVBl. S. 573)“ durch „3. Februar 2022 (GVBl. S. 79)“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 2 wird die Angabe „30. September 2022“ durch „31. Dezember 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. September 2022

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Rhein

Der Minister  
für Soziales und Integration  
Klose

Der Minister  
des Innern und für Sport  
Beuth

\*) Ändert FFN 350-104

## Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen der hauptamtlichen Lehrkräfte der Verwaltungsfachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung-Verwaltungsfachhochschulen)\*)

Vom 14. September 2022

Aufgrund des § 23 Abs. 3 des Verwaltungsfachschulgesetzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), verordnet der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die hauptamtlichen Lehrkräfte an den Verwaltungsfachhochschulen.

### § 2

#### Umfang der Lehrverpflichtung

(1) Die Lehrverpflichtung berechnet sich nach Lehrveranstaltungsstunden. Sie beträgt 684 Lehrveranstaltungsstunden im Studienjahr bezogen auf 18 Lehrveranstaltungsstunden in der Woche bei 38 Unterrichtswochen. Die Dauer einer Lehrveranstaltungsstunde beträgt 45 Minuten.

(2) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird bei Teilzeitbeschäftigung auf den Anteil ermäßigt, der dem Verhältnis der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung zur Vollzeitbeschäftigung entspricht.

(3) Wird die Lehrverpflichtung innerhalb eines Studienjahres über- oder unterschritten, soll ein Ausgleich innerhalb der nächsten drei Studienjahre vorgenommen werden.

### § 3

#### Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen im Rahmen der Aus- und Fortbildung sind

1. Vorlesungen,
2. Seminare,
3. Übungen, die nicht überwiegend praktischer Art sind,
4. seminaristischer Unterricht in den Praktika,
5. Kolloquien,
6. begleitetes Selbststudium und
7. Exkursionen und Studienfahrten.

### § 4

#### Anrechnung auf die Lehrverpflichtung

(1) Lehrveranstaltungen nach § 3 Nr. 1 bis 6 werden in vollem Umfang, nach § 3 Nr. 7 mit 30 Prozent auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

(2) Die Betreuung von Abschlussarbeiten und vergleichbaren Prüfungen kann unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwan-

des bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden in der Woche je Lehrkraft auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die jeweilige Rektorin oder der jeweilige Rektor.

### § 5

#### Ermäßigung der Lehrverpflichtung

(1) Die Lehrverpflichtung der jeweiligen Rektorin oder des jeweiligen Rektors beträgt vier Lehrveranstaltungsstunden in der Woche. Sie kann auf Antrag von der Aufsichtsbehörde bis auf null Lehrveranstaltungsstunden in der Woche ermäßigt werden.

(2) Die Lehrverpflichtung der Vertretung der jeweiligen Rektorin oder des jeweiligen Rektors kann auf Antrag von der Aufsichtsbehörde bis auf vier Lehrveranstaltungsstunden in der Woche ermäßigt werden, soweit dies für die Wahrnehmung der Vertretungsaufgaben erforderlich ist.

(3) Zur Wahrnehmung der mit der Fachbereichsleitung verbundenen Aufgaben stehen je Fachbereich acht Lehrveranstaltungsstunden in der Woche für eine Ermäßigung der Lehrverpflichtungen zur Verfügung.

(4) Zur Wahrnehmung der mit der Abteilungsleitung verbundenen Aufgaben stehen den Abteilungen der Fachbereiche bis zu neun Lehrveranstaltungsstunden in der Woche für eine Ermäßigung der Lehrverpflichtungen zur Verfügung.

(5) Für die Wahrnehmung von Forschungs- oder Entwicklungsaufgaben oder weiteren Aufgaben und Funktionen, insbesondere für die Leitung und Verwaltung von zentralen Einrichtungen der Verwaltungsfachhochschulen, kann die Lehrverpflichtung ermäßigt werden. Voraussetzung für eine Ermäßigung aufgrund der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben ist, dass diese von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Wahrnehmung zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastungen nicht zumutbar ist. Die Ermäßigung soll 25 Prozent, im Fall der Wahrnehmung von Forschungs- oder Entwicklungsaufgaben 50 Prozent der Lehrverpflichtung nicht überschreiten. Insgesamt dürfen die Ermäßigungen nach Satz 1 sieben Prozent der Lehrverpflichtungen aller hauptamtlichen Lehrkräfte nicht überschreiten.

(6) Liegen mehrere Ermäßigungsvoraussetzungen nach Abs. 3 bis 5 vor, soll die Lehrtätigkeit im Einzelfall während eines Semesters bzw. Studienhalbjahres 50 Prozent der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht überschreiten.

(7) Über die Ermäßigung nach Abs. 3 bis 5 entscheidet die jeweilige Rektorin oder der jeweilige Rektor.

\*) FFN 324-57

## § 6

## Schwerbehinderte Menschen

Die Lehrverpflichtung schwerbehinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch kann im Einzelfall auf Antrag von der jeweiligen Rektorin oder dem jeweiligen Rektor bei einem Grad der Behinderung von mindestens

1. 50 um bis zu 12 Prozent,
2. 60 um bis zu 15 Prozent,
3. 70 um bis zu 18 Prozent,
4. 80 um bis zu 21 Prozent,
5. 90 um bis zu 25 Prozent,
6. 100 um bis zu 30 Prozent

ermäßigt werden. Die Ermäßigung ist je nach der Art der Behinderung zu befristen. Ergeben sich Bruchteile von mehr als 0,5 Lehrveranstaltungsstunden, werden diese aufgerundet.

## § 7

## Befreiung zur Ausübung besonderer Tätigkeiten in der Berufspraxis oder Forschung

Auf Antrag können hauptamtliche Lehrkräfte in Abständen von etwa fünf Jahren für die Dauer von bis zu sechs Monaten, in besonderen Ausnahmefällen auch länger, von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreit werden, um Tätigkeiten in der Berufspraxis oder Forschung auszuüben. Über den Antrag entscheidet die Aufsichtsbehörde.

## § 8

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Wiesbaden, den 14. September 2022

Der Hessische Minister der Finanzen

Boddenberg

**Fünfte Verordnung zur Änderung der  
Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter\*)  
Vom 12. September 2022**

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und Satz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760), in Verbindung mit § 6 Nr. 3 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2022 (GVBl. S. 54),
2. des § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5, auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142), in Verbindung mit § 8 Nr. 1 Buchst. a der Delegationsverordnung,
3. des § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5 der Abgabenordnung jeweils in Verbindung mit
  - a) § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, und in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. a der Delegationsverordnung,
  - b) § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämien-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451), auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, und in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 Buchst. b der Delegationsverordnung,
  - c) § 20 des Berlinförderungsgesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d der Delegationsverordnung,
  - d) § 29a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes 1990, auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, und in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e und Nr. 2 Buchst. d der Delegationsverordnung,
  - e) § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f der Delegationsverordnung,
  - f) § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, und in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e der Delegationsverordnung,
  - g) § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2961), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i der Delegationsverordnung,
  - h) § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3603), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. h der Delegationsverordnung,
  - i) § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g der Delegationsverordnung,
  - j) § 14 des Investitionszulagengesetzes 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2007 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. j der Delegationsverordnung,
  - k) § 15 des Investitionszulagengesetzes 2010 vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. k der Delegationsverordnung,
  - l) § 15 Abs. 2 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. n der Delegationsverordnung,
4. des § 12 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Spielbankgesetzes vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. I S. 426),

verordnet der Minister der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Verordnung  
über die Zuständigkeiten  
der hessischen Finanzämter

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter vom 16. September 2019 (GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2021 (GVBl. S. 708), wird wie folgt geändert:

\*) Ändert FFN 40-28

## 1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 21 wird wie folgt gefasst:  
 „21. des Finanzamtes Kassel mit Sitz in Kassel den Landkreis Kassel und die Stadt Kassel,“
- b) Nr. 22 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Nr. 23 bis 33 werden die Nr. 22 bis 32.
- d) Die bisherige Nr. 34 wird Nr. 33 und wie folgt gefasst:  
 „33. des Finanzamtes Wiesbaden mit Sitz in Wiesbaden die Stadt Wiesbaden.“
- e) Die bisherige Nr. 35 wird aufgehoben.

## 2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „zuständig“ die Wörter „– vorbehaltlich Satz 5 –“ eingefügt.
- b) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Finanzamt Wiesbaden I“ durch „Finanzamt Wiesbaden, jedoch nur für die Steuerpflichtigen, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt“ ersetzt.
- c) Folgender Satz wird angefügt:  
 „In Fällen, in denen durch einen Vorgang im Sinne der §§ 20 und 25 des Umwandlungssteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050), einschließlich der Fälle nach § 1a des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056), eine Sperrfrist nach § 22 des Umwandlungssteuergesetzes ausgelöst wird, sind Satz 1 und 2 erst nach Vorlage des nach § 22 Abs. 3 Satz 1 des Umwandlungssteuergesetzes letztmalig zu erbringenden Nachweises an das zuständige Finanzamt anzuwenden.“

## 3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. a werden die Wörter „Alsfeld-Lauterbach,“ und „Fulda,“ gestrichen.
- bb) In Buchst. b wird die Angabe „I“ gestrichen, wird das Komma nach dem Wort „Michelstadt“ durch das Wort „und“ ersetzt und wird die Angabe „und Wiesbaden II“ gestrichen.
- cc) In Buchst. c wird die Angabe „II-Hofgeismar“ gestrichen, werden nach dem Wort „Finanzämter“ die Wörter „Alsfeld-Lauterbach,“ eingefügt, wird nach dem Wort „Höchst,“ das Wort „Fulda,“ eingefügt, wird die Angabe „Kassel I,“ gestrichen und wird das Komma nach dem Wort „Frankenberg“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. a wird die Angabe „Finanzamt Kassel I“ durch die Wörter

„Finanzamt Kassel“ ersetzt und wird die Angabe „Kassel II-Hofgeismar,“ gestrichen.

- bb) In Buchst. b werden die Angabe „Finanzamt Wiesbaden II“ durch die Wörter „Finanzamt Wiesbaden“ und das Komma nach den Wörtern „Rheingau-Taunus“ durch das Wort „und“ ersetzt und wird die Angabe „und Wiesbaden I“ gestrichen.

## c) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchst. a wird die Angabe „Kassel I, Kassel II-Hofgeismar“ durch das Wort „Kassel“ ersetzt.
- bb) In Buchst. b wird die Angabe „, Wiesbaden I und Wiesbaden II“ durch die Wörter „und Wiesbaden“ ersetzt.

## 4. § 6 wird wie folgt geändert:

## a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056),“ wird gestrichen.

- bb) In Nr. 5 werden die Angabe „I“, „Kassel II – Hofgeismar,“ und „jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,“ gestrichen.

## cc) Nr. 6 wird aufgehoben.

- dd) Die bisherigen Nr. 7 und 8 werden die Nr. 6 und 7.

- ee) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 8, die Angaben „I“ und „, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt“ werden gestrichen und das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.

- ff) Die bisherige Nr. 10 wird aufgehoben.

## gg) Folgende Sätze werden angefügt:

„Für optierende Gesellschaften im Sinne des Satz 1 bleibt für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen und der Gewerbesteuer das bisherige Finanzamt zuständig, soweit Besteuerungszeiträume vor Anwendung der Körperschaftsbesteuerung betroffen sind; örtliche Zuständigkeitsänderungen bleiben unberührt. Entsprechendes gilt für den Fall der Rückoption nach § 1a Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes.“

## b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Abweichend von Abs.1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und wird die Angabe „10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ durch „20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166)“ ersetzt.

## bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

- c) In Abs. 7 Nr. 6 wird die Angabe „10. August 2021 (BGBl. I S. 3483)“ durch „19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911)“ ersetzt.
- d) In Abs. 9 wird die Angabe „10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ durch „20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166)“ ersetzt
5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 2 werden als Nr. 3 und 4 eingefügt:
- „3. das Finanzamt Hofheim am Taunus für die Finanzämter Rheingau-Taunus und Wiesbaden,
4. das Finanzamt Kassel für die Finanzämter Eschwege-Witzenhausen und Schwalm-Eder,“
- b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 5.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nr. 4 und 5 werden aufgehoben.
- bb) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 4.
- cc) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 5 und das Komma nach dem Wort „beginnt“ wird durch einen Punkt ersetzt.
- dd) Die bisherigen Nr. 8 und 9 werden aufgehoben.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und das Komma nach der Angabe „Offenbach am Main I“ gestrichen.
- c) Die bisherige Nr. 4 wird aufgehoben.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Angabe „I, Wiesbaden II“ gestrichen.
- b) In Nr. 2 werden die Angaben „II-Hofgeismar“ und „Kassel I,“ gestrichen.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 4 werden die Angaben „I“ und „jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,“ gestrichen.
- bb) Nr. 5 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Nr. 6 und 7 werden die Nr. 5 und 6.
- dd) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 7, die Angaben „I“ und „, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt“ werden gestrichen und das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.
- ee) Die bisherige Nr. 9 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 3 werden die Angaben „I“ und „für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt“ gestrichen und wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- bb) Nr. 4 wird aufgehoben.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 4 werden die Angaben „I“ und „Kassel II-Hofgeismar,“ gestrichen.
- bb) In Nr. 5 werden die Angaben „I“ und „und Wiesbaden II“ gestrichen und das Komma nach den Wörtern „Hofheim am Taunus“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 3 wird die Angabe „I, Kassel II-Hofgeismar“ gestrichen.
- bb) In Nr. 4 wird die Angabe „, Wiesbaden I und Wiesbaden II“ durch die Wörter „und Wiesbaden“ ersetzt.
- e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 4 werden die Angaben „I“ und „jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,“ gestrichen.
- bb) Nr. 5 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Nr. 6 und 7 werden die Nr. 5 und 6.
- dd) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 7, die Angaben „I“ und „, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt“ werden gestrichen und das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.
- ee) Die bisherige Nr. 9 wird aufgehoben.
- f) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 4 werden die Angaben „II-Hofgeismar“ und „Kassel I,“ gestrichen.
- bb) In Nr. 5 werden die Angaben „I“ und „und Wiesbaden II“ gestrichen und das Komma nach den Wörtern „Hofheim am Taunus“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.
- g) Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 3 werden die Angaben „I“ und „jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt,“ gestrichen.
- bb) Nr. 4 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Nr. 5 und 6 werden die Nr. 4 und 5.
- dd) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6, die Angaben „I“ und „, jeweils für Steuerpflichtige, deren Name mit den Buchstaben A bis K beginnt“ werden gestrichen und das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.
- ee) Die bisherige Nr. 8 wird aufgehoben.
10. In § 15 wird die Angabe „II“ gestrichen.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 werden die Angaben „II-Hofgeismar“ und „Kassel I,“ gestrichen.

bb) In Nr. 6 werden die Angaben „I“ und „und Wiesbaden II“ gestrichen und das Komma nach den Wörtern „Hofheim am Taunus“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.

b) In Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „II-Hofgeismar“ gestrichen.

12. In § 19 wird die Angabe „I“ gestrichen.

13. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 5 werden die Angaben „Kassel I“ und „II-Hofgeismar“ gestrichen.

bb) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. vom Finanzamt Limburg-Weilburg für die Finanzämter Rheingau-Taunus und Wiesbaden sowie hinsichtlich der Lohnsteuer von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Bezirk des Finanzamts Rheingau-Taunus für das Finanzamt Hofheim am Taunus und hinsichtlich der Lohnsteuer von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Bezirk des Finanzamts Wiesbaden für das Finanzamt Hofheim am Taunus, es sei denn, es handelt sich um

a) eine zusätzliche selbstständige lohnsteuerliche Betriebsstätte eines rechtlich einheitlichen Unternehmens oder

b) Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen nach § 6 Abs. 1,“

cc) In Nr. 9 wird das Wort „und“ nach dem Wort „Fulda“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „für das Finanzamt Marburg-Biedenkopf“ die Wörter „und hinsichtlich der Lohnsteuer von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Bezirk des Finanzamts Schwalm-Eder für das Finanzamt Kassel“ eingefügt.

b) In Abs. 3 wird die Angabe „12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)“ durch „5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)“ ersetzt.

14. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird aufgehoben.

bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und das Komma nach der Angabe „Main II“ wird durch einen Punkt ersetzt.

cc) Die bisherige Nr. 4 wird aufgehoben.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von Abs. 1 werden die dort genannten Aufgaben hinsichtlich der Lohnsteuer für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Bezirk des

1. Finanzamts Alsfeld-Lauterbach vom Finanzamt Alsfeld-Lauterbach für das Finanzamt Fulda,

2. Finanzamts Dillenburg vom Finanzamt Dillenburg für das Finanzamt Marburg-Biedenkopf,

3. Finanzamts Eschwege-Witzenhausen vom Finanzamt Eschwege-Witzenhausen für das Finanzamt Kassel,

4. Finanzamts Hersfeld-Rotenburg vom Finanzamt Hersfeld-Rotenburg für das Finanzamt Fulda,

5. Finanzamts Korbach-Frankenberg vom Finanzamt Korbach-Frankenberg für das Finanzamt Marburg-Biedenkopf,

6. Finanzamts Rheingau-Taunus vom Finanzamt Rheingau-Taunus für das Finanzamt Hofheim am Taunus,

7. Finanzamts Schwalm-Eder vom Finanzamt Schwalm-Eder für das Finanzamt Kassel,

8. Finanzamts Wiesbaden vom Finanzamt Wiesbaden für das Finanzamt Hofheim am Taunus

wahrgenommen, es sei denn, es handelt sich bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern um eine zusätzliche selbstständige lohnsteuerliche Betriebsstätte eines rechtlich einheitlichen Unternehmens oder um Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen nach § 6 Abs. 1.“

15. In § 25 Abs. 1 Satz 1 und § 26 Satz 1 wird die Angabe „II-Hofgeismar“ jeweils gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. September 2022

Der Hessische Minister der Finanzen

Boddenberg



**Verordnung zur Regelung der gemeinsamen Berufsausübung  
der Notarinnen und Notare\*)****Vom 13. September 2022**

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146), in Verbindung mit § 2 Abs. 1a der Justizdelegationsverordnung vom 21. Dezember 2015 (GVBl. 2016 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 2022 (GVBl. S. 426), verordnet der Minister der Justiz:

**§ 1**

(1) Die Verbindung von Notarinnen und Notaren zur gemeinsamen Berufsausübung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung bedarf der Genehmigung. Diese kann mit Auflagen verbunden oder befristet werden.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege, insbesondere im Hinblick auf die örtlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten, es gebieten. Die Erfordernisse einer geord-

neten Rechtspflege stehen der Erteilung der Genehmigung entgegen, wenn sich mehr als zwei Notarinnen und Notare zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden.

(3) Zuständig für die Genehmigung ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts. Vor der Entscheidung ist die Notarkammer zu hören.

(4) Die Beendigung der Verbindung ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten für die Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung entsprechend.

(6) Verbindungen nach § 9 Abs. 2 der Bundesnotarordnung bleiben unberührt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Wiesbaden, den 13. September 2022

Der Hessische Minister der Justiz

Prof. Dr. Poseck

\*) FFN 27-22

**Erlass  
zur Änderung des Erlasses über die Stiftung  
der Pflegemedaille des Landes Hessen\*)**

**Vom 12. September 2022**

Art. 1

In Art. 6 des Erlasses über die Stiftung der Pflegemedaille des Landes Hessen vom 6. November 2009 (GVBl. I S. 500), geändert durch Erlass vom 6. November 2014 (GVBl. S. 276), wird die Angabe „und mit Ablauf der 31. Dezember 2022 außer Kraft“ gestrichen.

Art. 2

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. September 2022

Die Hessische Ministerpräsident

Rhein

\*) Ändert FFN 17-37

---

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400  
E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis ab 01.01.2022 beträgt € 79,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 4,88. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 3,90 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---

